

Antrag des Regierungsrates vom 15. April 2003

**Schulgesetz
(Besondere Förderung)**

Änderung vom

Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾,
beschliesst:

I.

Das Schulgesetz vom 27. September 1990²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 1

¹ Für die gemeindlichen Schulen gelten folgende Klassengrössen:

	Richtzahl	Höchstzahl
a) und b) unverändert		
c) Kleinklassen für nur teilweise schulbereite Kinder	10	14
d) Kleinklassen für besondere Förderung	10	12
Rest unverändert		

§ 26 Abs. 4 und 5

⁴ Kinder mit Lern- und Verhaltensschwierigkeiten können besonders gefördert werden.

⁵ Absatz 4 alte Fassung wird neu zu Absatz 5

§ 28 Abs. 4

aufgehoben

§ 29

Besondere Förderung

¹ Nur teilweise schulbereite, lernbehinderte oder verhaltensauffällige Kinder sowie Kinder mit ungenügenden Deutschkenntnissen werden besonders gefördert.

² Die Schulen bieten die besondere Förderung innerhalb der Regelklasse oder in Kleinklassen an.

³ Zur Förderung von nur teilweise schulbereiten, von lernbehinderten oder verhaltensauffälligen Kindern innerhalb der Regelklasse unterstützt ein Schulischer Heilpädagoge den Unterricht.

⁴ Für nur teilweise schulbereite Kinder kann der Unterrichtsstoff der 1. Primarklasse in Kleinklassen auf zwei Schuljahre verteilt werden.

⁵ Kinder mit Behinderungen im Sinne der Invalidenversicherungsgesetzgebung können in Einzelfällen auch in der Regelklasse geschult werden.

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ GS 23, 693 (BGS 412.11)

⁶ Bei nur teilweise schulbereiten, lernbehinderten oder verhaltensauffälligen Kindern entscheidet der Rektor über die besondere Förderung nach Anhören der Eltern, des Klassenlehrers und des Schulischen Heilpädagogen. Dauert diese Förderung länger als ein Jahr oder soll eine Einweisung in eine Kleinklasse erfolgen, entscheidet er aufgrund einer Stellungnahme des Schulpsychologischen Dienstes.

⁷ Der Erziehungsrat erlässt Ausführungsbestimmungen.

C. Sekundarstufe I

§ 30 Abs. 2

² Die Werkschule ist für lernbehinderte Kinder bestimmt, die die Anforderungen der Realschule nicht erfüllen. Die Gemeinden können lernbehinderte Kinder auch in die Realschule integrieren.

§ 43 Abs. 1 Bst. d

¹ Die Gemeinden sind verpflichtet, folgende Schuldienste anzubieten:

- a) bis c) unverändert
- d) Logopädietherapie;
- e) unverändert

II.

Diese Änderung tritt nach unbenützter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Volk am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft¹⁾.

Zug, 2003

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Der Landschreiber

¹⁾ Inkrafttreten am